

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meinden für die Güter der öffentlichen Beamten sowohl als der Patrioten, betreffenden Beschluß.

Die Commission billigt den 1. Art. "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes." — Dagegen findet sie die Verantwortlichkeit der Gemeinden im 2. Art. zu weit ausgedehnt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorseßlicher und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine völlige Schadloshaltung zu geben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise." — Unschuldige Bürger und ganze Gemeinden können dadurch ins Elend gestürzt werden. — Eben so ist der 5. Art. der die Bürger welche sich für die neue Ordnung der Dinge mit Nachdruck verwandt haben, den öffentlichen Beamten gleich stellt, verwerflich. — Die übrigen Art. bestehen in Vollziehungsverfügungen der ersten. Die Commission rath zur Verwerfung.

Ruepp unterstützt diesen Bericht.

Usteri: Ich bin mit dem Resultat des Commissionarberichtes oder mit der Verwerfung des Beschlusses durchaus einverstanden; allein ich bin es nicht mit dem was die Commission in dem Beschlusse billigt, und ich glaube derselbe ist merkwürdig genug, um eine etwas genauere Prüfung zu verdienen als jene ist, deren ihn die Commission gewürdigt hat. Ich will mir dazu für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit, Bürger Repräsentanten, erbitten.

Wann ein Beschluß, der den ersten Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit — jenen einer repräsentativen Staatsverfassung gerade zuwiderläuft, ein constitutionswidriger Beschluß ist, — so verdient der gegenwärtige diesen Namen.

Wann ein Beschluß, der der Willkühr auf der einen Seite Thür und Thor öffnet, und auf der andern, den ruheliebenden Bürger, dem ruhestörenden Bösewicht Preis giebt, — ein despotisch; anarchischer Beschluß, — der wohl Verfassungen und Republiken umstürzen, aber nie sie befestigen kann, genannt zu werden verdient — so verdient abermals der gegenwärtige diesen Namen.

Die Unschuldigungen sind stark: ich werde sie beweisen.

Der 1. Art. sagt: "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes." — Bis dahin war es ein allgemein anerkannter Grundsatz: Alle Bürger stehen unter dem Schutze der Gesetze; — wozu waren auch die Gesetze, wenn sie nicht zum Schutze der Bürger bestimmt seyn sollten? — Es war bis dahin einer der ersten Grundsätze aller freien Verfassungen: das Gesetz ist das nämliche für alle. — Hier aber hören wir von einem besondern Schutz den das Gesetz einem Theil der Bürger gewährt: es giebt

also zweierlei Schutz des Gesetzes; den besondern, für gewisse; den gemeinen, für alle übrigen Bürger.

Man wird mir sagen — und es scheint das die Meinung des Direktoriums in seiner Bottschaft die diesen Beschluß veranlaßte, zu seyn — bereits habe das Gesetz vom 29. August, die Personen der öffentlichen Beamten unter besonderem Schutze der Gesetze erklärt. — Die Anwendung die man von diesem Gesetze machen will, beruht auf einem Irrthum.

Die Personen der öffentlichen Beamten, wann sie als Organ des Gesetzes sprechen, gebieten eine Achtung, die eben diese Personen als einfache Bürger nicht fordern können; sich an einem Beamten, wann er als solcher erscheint — vergreifen, ist ein gedoppeltes Vergehen; außer der Person des Bürgers ist es das Organ des Gesetzes, an dem man sich vergreift.

Hierauf bezieht sich unser Gesetz vom 29. August, und es wird dieß außer allem Zweifel gesetzt, indem es nur von dem in seiner Amtseleidung erscheinenden öffentlichen Beamten spricht, und diesen nur unter besonderem Schutze des Gesetzes erklärt.

Wie könnte dieses Anwendung auf das Eigenthum leiden; warum sollte das Eigenthum der öffentlichen Beamten sicherer seyn, als das jedes andern Bürgers?

Es ist ein Grundsatz aller freien Verfassungen, daß die öffentlichen Beamten keine andern Vollmachten haben, als die sie vom Volke erhielten; daß keine Vorrechte, keine Privilegien den öffentlichen Beamten zukommen dürfen. — Hat ihnen nun etwa das Volk bei ihrer Erwählung auch den Auftrag gegeben, ihr Eigenthum vorzugsweise vor dem seinen zu schützen?

Der 2te Art. des Beschlusses sagt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, der in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten vorseßlicher und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen ihn entschädigen, u. s. w."

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Neunte Sitzung, 7. Merz.

Bremi hält eine Vorlesung über Commissionen mit Hinsicht auf den Zweck unserer Gesellschaft. Dieser fordert bei unsern Verhandlungen zweierlei; 1) die bestmöglichen Resultate, um durch dieselben außer unserm Kreise zu wirken, und 2) die bestmögliche Manier diese Resultate herauszuziehen, um dadurch leichte Entwicklung und Bestimmtheit der Ideen in unserm Kreise zu erreichen. Zu jenem führen die Commissionen, zu diesem die mündlichen De-

hatten. Es soll daher itens jeder Gegenstand debattirt werden, ehe er einer Commission zur weitern Beratung und zur Entwerfung des Resultates übergeben wird. 2tens. Einfache Gegenstände, die nicht mehrere Punkte in sich fassen, werden ohne eine Commission von der ganzen Gesellschaft entschieden. 3tens. Jedes Commissionsgutachten wird nach seiner Vorlesung auf das Bureau gelegt, um von den Mitgliedern näher geprüft werden zu können. 4tens. Das Mitglied welches einen Vorschlag macht, kann nicht in diejenige Commission geordnet werden, welche die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit desselben untersucht; wohl aber kann es nach erkannter Zweckmäßigkeit zur Ausführung gewählt werden. — Der dritte Punkt wird dahin abgeändert, daß die Gesellschaft nach Vorlegung eines Gutachtens entscheide, ob sie sogleich darüber eintreten wolle oder nicht.

Ein Brief der Luzerner Gesellschaft wird verlesen, in welchem sie anzeigt, sie habe eine Commission ernannt, um die Feier des 12ten Aprills zu entwerfen. Unse Gesellschaft wählt eine Commission zu dem gleichen Zwecke. — Ferner ladet sie uns ein, eine Cassé zu errichten, um diejenigen aus dem Corps der 18000 zu belohnen, welche sich im Dienste des Vaterlandes auszeichnen. Der Gegenstand wird an eine Commission verwiesen.

## Medizinisch - chirurgisches Institut in Zürich.

### Die Lehrer des medizinisch - chirurgischen Instituts zu Zürich an ihre Mitbürger.

Schon seit 16 Jahren dauerte das medizinisch - chirurgische Institut als Privatinstitut ununterbrochen fort, alle Theile der Medizin und Chirurgie wurden in demselben bearbeitet, und der Erfolg davon war, daß nicht nur in unserem Canton, sondern in der ganzen helvetischen Republik, und an mehreren andern Orten des Auslands, viele geschickte, zum Wohl ihrer Mitbürger ausübende Aerzte und Wundärzte angetroffen werden, welche in demselben gebildet worden sind.

Dieses bisdahin so glücklichen, das Andenken der ersten Stifter so rühmlich erhaltenden Fortgangs ohngachtet, schien die Anstalt dennoch bei dem Zeitpunkt der Revolution, bei welchem Anstalten dieser Art, besonders wenn sie nicht öffentlich sind, wie viele Beispiele zeigen, ihr End finden, wo nicht ganz zu Grund zu gehen, doch sehr zu schwanken. Es wäre auch unaussprechliche Folge gewesen, wenn nicht der Muth der bisherigen Lehrer durch die kräftigste Einwirkung des Br. Ministers der innern Angelegenheiten ermuntert, und angefeuert, durch die Hinzukunft neuer Mitglieder, welche sehr wichtige Theile, die bisdahin mangelten, ersetzen, gestärkt und durch die Regierung angeordnete

Einrichtungen des praktischen Theils, oder die Klinik betreffend, unterstützt worden wäre, wenn nicht selbst alle Lehrer sich zu doppeltem Fleiß und doppelter Anstrengung entschlossen hätten.

Auf dieses und besonders auf die kräftige Einwirkung des Br. Ministers gründen wir nun unser ganzes Vertrauen, das Institut aufrecht zu erhalten, und machen die Ankündigung des neuen Cursus der medizinischen und chirurgischen Vorlesungen, und laden dazu junge helvetische Mitbürger, welche sich dem Beruf des Arzts und Wundarzts widmen wollen, ein.

Ein Cursus der Vorlesungen wird, wie gewohnt, ein Jahr dauern.

Die Eröffnung des Instituts wird den 21. April 1799 durch den diesjährigen Vorsteher, (bei welchem auch jeder der in dieses Institut aufgenommen werden will, sich einschreiben laßt) mit einer öffentlichen Anrede an die Studierenden auf dem schwarzen Garten geschehen.

### Lektions Catalogus für den Cursus von Ostern 1799 bis Ostern 1800.

Br. Doct. Meyer wird die Lehre der Medicamente, derselben Verfälschungen, sowohl einfacher als zusammengesetzter vortragen, zugleich auch Anleitung geben, wie die zusammengesetzten Arzneymittel am besten bereitet werden, wöchentlich einmal von 6 — 8 Uhr Abends in seinem Hause.

Br. Doct. und Poliater Hirzel wird Montag, Donnerstag und Samstag von 10 — 11 Uhr in hiesigem Hospital ein Clinikum halten, Dienstags und Freitags den Sommer über von 6 — 7, im Winter von 7 — 8 Uhr Morgens über Steins theoretische Anleitung zur Geburtshülfe, und Sonntags von 12 — 1 Uhr in seinem Hause über die Naturgeschichte, die letztere für seine Zuhörer in einem der beiden obengenannten Fächer, gratis lesen.

Br. Stadtarzt Meyer hält ein Clinikum Chirurgicum und Obstetricium in unserm Krankenhaus, wo er alle Morgen um 9 Uhr seinen Besuch macht, und Montag und Freitag touchieren laßt.

Br. Doct. Schinz hält Mittwoch und Samstag um 3 Uhr botanische Vorlesungen und Demonstrationen nach eigenem Entwürfe. Montag und Donnerstag um 11 und Freitag um 3 Uhr handelt er die Arzneymittellehre nach Gesenius ab, und stellt wöchentlich eine Stunde Versuche über die Luft und die merkwürdigsten künstlichen Gasarten öffentlich an.

Br. Doct. David Rahn wird in 4 Stunden wöchentlich nämlich Dienstag und Freitag von 10 — 11 Uhr, und Montag von 9 — 10, und Donnerstag von 5 — 6 Uhr die Pathologie der Fieber vortragen, und Mittwoch Abends von 5 — 6 Uhr öffentlich einige der wichtigsten chronischen Krankheiten erklären.

Br. Doct. Locher trägt Montag, Dienstag und Freitag von 1 — 2 Uhr die medizinische und Anatomie